

53. Inwieweit sind juristische Personen für ein außerkontraftliches Verfehen ihrer Vertreter dem Beschädigten gegenüber verantwortlich?

VI. Civilfenat. Ur. v. 15. Oktober 1888 i. S. Fr. v. P. u. Gen. (Rf.)
w. Ritterschaftliches Kreditinstitut zu B. (Befl.) Rep. VI. 175/88.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Am 10. Juli 1886 wurde von dem beklagten Kreditinstitute, vertreten durch die Priegnig'sche Ritterschaftsdirektion, unter Zuziehung des zuständigen Amtsrichters die Zwangsverwaltung des Rittergutes Kr. eingeleitet, nachdem der Besitzer dieses Gutes, Th., mit der Berichtigung der fälligen Zinsen einer Pfandbrieffchuld im Rückstande verblieben war und deshalb selbst die Zwangsverwaltung beantragt

hatte. Bei Einleitung der Zwangsverwaltung befand sich auf einem Holzplane des Gutes teils in geschlagenem, teils in ungeschlagenem Zustande eine Quantität Holz, welche der Holzhändler B. im Oktober 1884 von Th. auf dem Stamme gekauft, demnächst auch an Th. bezahlt hatte. Auf Anfrage des eingesezten Sequesters erklärte die Priegnitz'sche Ritterschaftsdirection in einem an den Sequester unter dem 3. September 1886 gerichteten Schreiben, von dessen Inhalt sie dem B. unter dem 4. dess. Mts. Kenntnis gab, daß sie die Abfuhr des von B. gekauften geschlagenen wie noch am Stamme befindlichen Holzes nicht verbieten wolle. Demzufolge wurde das Holz von B., bezw. von dessen Rechtsnachfolger abgefahren, sodaß am 17. Dezember 1886, dem Tage der Versteigerung in dem am 25. September 1886 auf Antrag der Klägerin zu 1. eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren, das sämtliche an B. verkaufte Holz von dem Gute fortgeschafft war.

Die Klägerinnen, welche bei der Belegung der Kaufgelder im Zwangsversteigerungsverfahren von Kr. Ausfälle an den von ihnen liquidierten Forderungen erlitten haben, erheben im gegenwärtigen Prozesse gegen das beklagte Institut einen Regreßanspruch auf Grund der Behauptung, daß die Sequestrationsbehörde sich durch die Gestattung, bezw. Nichtverhinderung des Fällens und der Abfuhr des von Th. an B. verkauften Holzes eines Versehens schuldig gemacht und dadurch die Hypothekengläubiger, insbesondere die Klägerinnen, um die Summe von 9900 M geschädigt habe. Sie verlangen unter Stellung verschiedener Anträge die Verurteilung des Institutes zur Zahlung von 9900 M nebst Zinsen, eventuell zum Erfaze des ihnen entstandenen, in einem besonderem Verfahren zu ermittelnden Schadens. Beide Vorinstanzen haben auf Abweisung der Klage erkannt.

Das Berufungsgericht führt aus: das behauptete Versehen sei den Klägerinnen gegenüber in Ermangelung eines bestehenden Kontraktverhältnisses als ein außerkontraktliches anzusehen; ein *Omissivdelikt*, d. h. die Unterlassung einer durch spezielles Gesetz auferlegten Verpflichtung liege nicht vor, vielmehr werde der Entschädigungsanspruch aus einem *Kommissivdelikte* der Vertreter oder Beamten des beklagten Institutes, nämlich aus einer rechtswidrigen Handlung der Priegnitz'schen Ritterschaftsdirection, hergeleitet; für ein derartiges Delikt bei der Ausrichtung eines an sich erlaubten

Auftrages sei aber das Institut nur dann verantwortlich, wenn es sich bei der Auswahl der bestellten Vertreter *ic* ein Versehen habe zu schulden kommen lassen; da ein solches Versehen von den Klägerinnen nicht behauptet worden, sei die Klage dem beklagten Institute gegenüber abzuweisen, ohne daß es einer Prüfung der übrigen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches und der einzelnen Anträge der Klägerinnen bedürfe.

Der gegen diese Ausführung gerichtete Revisionsangriff muß für begründet erachtet werden.

Zwar ist dem Vorderrichter darin beizutreten, daß die Klägerinnen einen kontraktlichen Entschädigungsanspruch nicht erhoben haben. Denn das beklagte Institut ist dadurch, daß es auf Antrag des Gutsbesizers Th. die Zwangsverwaltung des Rittergutes Nr. eingeleitet und fortgeführt hat, zu den Klägerinnen, welche auch später der Zwangsverwaltung nicht beigetreten sind, in ein Vertragsverhältnis nicht getreten.

Als rechtsirrtümlich aber erweisen sich die rechtlichen Anschauungen, von welchen sich das Berufungsgericht bei der Verneinung der Verantwortlichkeit des Beklagten für das von den Klägerinnen behauptete außerkontraktliche Versehen hat leiten lassen.

Wie das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 10. November 1887,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 348, mit ausführlicher Motivierung dargelegt hat, ist im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes für die Frage nach der Haftpflicht der juristischen Personen oder Korporationen von entscheidender Bedeutung, ob ein eigenes Versehen der Korporation oder nur ein persönliches Verschulden ihrer Vertreter oder Beamten vorliegt. Für ersteres haftet die Korporation gemäß §. 82 A.L.R. II. 6 gleich einer physischen Person, für letzteres ist sie nur nach Maßgabe der §. 50—53 I. 6 verantwortlich. Die Annahme eines eigenen Verschehens der Korporation aber setzt ein doppeltes voraus, einerseits, daß diejenigen, welche als Vertreter der Korporation gehandelt haben, zu deren Vertretung in bezug auf Willensakte gesetzlich befugt waren und im speziellen Falle auf Grund ihrer Vertretungsbefugnis und in den Grenzen derselben thätig geworden sind, andererseits, daß der Korporation als solcher die Verpflichtung oblag, Aufmerksamkeit anzuwenden, daß sie

den Gesetzen gemäß handle (§§. 16. 17 I. 3). Eine solche Verpflichtung der Korporation kann nicht bloß, wie der Vorderichter in zu enger Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen meint, durch Vertrag oder durch ein „spezielles“ Gesetz begründet werden, sie tritt vielmehr überall ein, wo die Korporation handelnd in den Rechtsverkehr eingreift und mit ihrem Eingreifen zu anderen Personen in rechtliche Beziehungen tritt, welche eine Beschädigung dieser Personen zur Folge haben können.

Prüft man nach diesen Grundsätzen, mit welchen die von dem Reichsgerichte für das gemeine Recht erlassenen Entscheidungen im wesentlichen übereinstimmen,

vgl. Urteil vom 8. Dezember 1885 Rep. III. 209/85, Juristische Wochenschrift 1886 S. 21 und Urteil vom 6. April 1888, Rep. III. 1/88, Juristische Wochenschrift S. 212,

den hier vorliegenden Regreßanspruch, so kann im Hinblick auf die Organisation des beklagten Kreditinstitutes, wie solche von den Vorderrichtern festgestellt ist, kein Zweifel darüber obwalten, daß das von den Klägerinnen behauptete Versehen, wenn es überhaupt dargehan würde, als ein Versehen des Institutes selbst angesehen werden müßte.

Das von den Vorderrichtern angezogene Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditreglement vom 14./15. Juni 1777,

vgl. Rabe, Sammlung preuß. Gesetze Bd. 11 S. 268 flg., bestimmt am Eingange seines zweiten Teiles, daß die Beforgung alles dessen, was zur Aufrechterhaltung des Kreditwerkes und Befolgung der im ersten Teile festgesetzten Grundsätze desselben erforderlich ist, unter der Generalaufsicht eines Königl. Kommissarii auf fünf unter dem Voritze eines Ritterschaftlichen Kreditdirektors anzusetzenden Ritterschafts Kollegien — für die Altmark, Briegnitz, Mittelmark, Ufermark, Neumark — beruht, welche unter einer in Berlin etablierten Hauptritterschaftskreditdirektion stehen. Jedes Kollegium faßt seine Schlüsse nach Mehrheit der Stimmen und hat für die Beobachtung der Grundsätze des Kreditwerkes in sämtlichen, zu seinem Ressort gehörigen Kreisen Sorge zu tragen (§§. 80. 81). Insbesondere gehört vor dasselbe die Beitreibung der Rückstände von Zinsen und die Verfügung der dazu erforderlichen Sequestrationen, sowie die Aufsicht darüber und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen (§. 82 f, g). Das Kollegium verfährt in dieser Thätigkeit selbständig und soll nur in zweifel-

haften Fällen bei der Hauptdirektion anfragen, welche sie deshalb zu bescheiden hat und auch sonst die Stellung einer Aufsichts- und Beschwerdebehörde gegenüber den einzelnen Kollegien einnimmt, übrigens aber die Angelegenheiten besorgt, welche das Ganze des Kreditwerkes und das allgemeine Interesse der dazu verbundenen Güterbesitzer betreffen (§§. 35 – 44. 223 flg. 240. 247).

Damit stimmen die Vorschriften der — gemäß §. 7 des Gesetzes vom 4. März 1879 (G.S. S. 102) und §. 202 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 (G.S. S. 131) noch in Geltung befindlichen — §§. 128 flg. A.G.D. I. 24 insofern überein, als sie die Zwangsverwaltung und die Entscheidung der dabei entstehenden Widersprüche in die Hände der Kreditdirektion legen und den Interessenten bloß den Rekurs an die Hauptritterschaftsdirektion gestatten (§. 132 a. a. D.).

Hatte sonach die Priegnitz'sche Ritterschaftsdirektion in Vertretung des beklagten Kreditinstitutes die Sequestration des Gutes ihres Zinsenschuldners anzuordnen und die Übergabe des Gutes an den Sequester zu bewirken (§§. 223. 227 des Reglements), so stand ihr auch die vorläufige Abgrenzung des Umfangs des Sequestrationsobjektes zu. Sie handelte also in den Grenzen des ihr zugewiesenen Geschäftskreises, wenn sie auf Anfrage des Sequesters erklärte, daß sie die Abfuhr des dem Holzhändler D. verkauften Holzes nicht verbieten wolle, mit anderen Worten, daß sie dieses Holz als einen Teil des Sequestrationsobjektes nicht ansehe. Diese Erklärung hat die Direktion auch nicht etwa durch einen ihrer Beamten abgeben lassen, sondern in zwei amtlichen Schreiben unter ihrer Unterschrift dem Sequester und dem Holzhändler D. kundgethan. Zu einer vorherigen Rückfrage bei der Hauptritterschaftsdirektion wäre sie zwar berechtigt gewesen, eine Verpflichtung dazu bestand aber nach den oben angeführten Bestimmungen des Reglements nicht.

Es handelt sich somit für die gegenwärtige Entscheidung überhaupt nicht darum, inwieweit eine Korporation für die Vergehen einzelner ihrer Beamten zu haften hat, sondern um die Verantwortlichkeit für schuldhafte Willensentschlüsse, welche die Korporation durch die dazu berufenen Willens- und Vertretungsorgane in gehöriger Form kundgegeben hat.

Vgl. auch Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Juni 1888 Rep. VI 106/88, Juristische Wochenschrift S. 315; Dernburg, Preussisches

Privatrecht Bd. 1 S. 116; Eccius, Theorie und Praxis Bd. 4 S. 661. 662.

Wenn danach noch zu untersuchen bleibt, ob dem beklagten Institute infolge der Einleitung der Zwangsverwaltung die Verpflichtung zur Anwendung der nach den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit auch solchen Personen gegenüber oblag, zu welchen das Institut in ein direktes Vertragsverhältnis nicht getreten war, so muß auch diese Frage unbedenklich bejaht werden. Nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hatte das Institut das sequestrierte Gut dem Verwalter zu übergeben und nach aufgehobener Verwaltung dem vormaligen Schuldner bezw. dessen Rechtsnachfolgern zurückgeben zu lassen, den Verwalter mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen und die Geschäftsführung desselben zu beaufsichtigen (vgl. Gesetz vom 13. Juli 1883 §§. 142 Abs. 2. 144 Abs. 1. 145; U.G.D. I. 24, §§. 131. 137, Reglement §§. 226 flg.). An der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hatten nicht bloß der Schuldner, welcher die Zwangsverwaltung beantragt hatte, sondern ebensowohl die Realberechtigten des Gutes ein unmittelbares Interesse (vgl. auch die §§. 147. 21 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), und dieses Interesse erstreckte sich insbesondere auch darauf, daß das Gut während der Zwangsverwaltung in seinem Umfange unverfehrt erhalten wurde. Demgemäß gehörte es zu den Obliegenheiten des Institutes, die unberechtigte Fortschaffung von Bestandteilen und Zubehörstücken des Gutes thunlichst zu verhindern und, sobald es davon Kenntnis erlangte, daß der Verwalter solche Fortschaffung in Aussicht genommen, derselben durch ausdrückliche Verbote entgegenzutreten. Hätte also das beklagte Institut unter Außerachtlassung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit auf die Anfrage des Verwalters das Verbot der Fortschaffung eines noch zur Substanz des Gutes gehörigen Holzbestandes unterlassen und ausdrücklich erklärt, die Abfuhr nicht verbieten zu wollen, so würde darin nicht bloß, wie der Vorderrichter annimmt, ein Kommissivdelikt oder eine positive Gesetzesverletzung, sondern zugleich ein Omissivdelikt, begangen durch Nichterfüllung einer vom Gesetze dem Institute auferlegten Verpflichtung, zu erblicken sein. Eines näheren Eingehens auf die Frage, ob nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes die Haftbarkeit der Korporationen für rein positive Gesetzesverletzungen ihrer Willensorgane rechtsgrund-

sätzlich für ausgeschlossen zu erachten sein möchte, bedarf es somit nicht.

Das beklagte Institut hat übrigens, wie in der Vorentscheidung ausdrücklich hervorgehoben ist, in den früheren Instanzen seine Passivlegitimation nicht in Abrede gestellt und nicht versucht, die Klägerinnen mit ihrem Entschädigungsanspruche an die Personen einzelner Vertreter oder Beamten des Institutes zu verweisen. Für eine solche Verweisung könnte es sich auch auf den §. 134 A.G.D. I. 24 nicht berufen. Derselbe handelt von Regreßklagen gegen den landchaftlichen Kommissarius, gegen die Kreditdirektion selbst, falls diese „die §. 133 ihr vorgeschriebenen Schranken überschritten hat und aus solchen einseitigen Verfügungen Nachteil entsteht“, sowie gegen landchaftliche Offizianten wegen etwaiger Pflichtwidrigkeiten bei der Administration oder bei Führung der Aufsicht über selbige. Wenn hier verordnet ist, daß „dieselben für ihre Personen denjenigen, welcher dadurch Schaden leidet, vor dem Landesjustizkollegio, von welchem die Sequestration verhängt worden ist, gerecht werden“ müssen, so läßt sich daraus nicht folgern, daß dem Beschädigten der Regreßanspruch gegen das Kreditinstitut selbst, sofern diesem nach sonstigen Gesetzen ein eigenes vertretbares Versehen zur Last fällt, vor dem für das Institut zuständigen Prozeßgerichte versagt sein sollte.

Inwieweit die vorstehend entwickelten Grundsätze über die Haftpflicht juristischer Personen auch bei Entschädigungsansprüchen gegen den Staat maßgebend sind, darf hier unerörtert bleiben. Die auf einer Verletzung dieser Grundsätze beruhende Vorentscheidung mußte aufgehoben werden.“